



Amtsgericht Kehl

Amtsgericht Kehl, Hermann-Dietrich-Straße 6, 77694 Kehl

4 C 267/23

Herrn

Basel Hlal

Mozartstraße 6

77694 Kehl

Datum: 02.11.2023

Durchwahl: 07851 48504-243

Aktenzeichen: **4 C 267/23**

(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

Hlal, B. u.a. / J. Dammer, C.

wg. Schadensersatzes

Sehr geehrter Herr Hlal,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigelegte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Soweit die Führung der Gerichtsakten elektronisch erfolgt, werden Papiereingänge ersetzend gescannt und nach Ablauf von 12 Monaten automatisch vernichtet. Reichen Sie deshalb bitte grundsätzlich nur Abschriften ein, es sei denn die Vorlage einer Urschrift ist ausnahmsweise gesetzlich vorgeschrieben oder Sie wurden ausdrücklich zur Vorlage der Urschrift aufgefordert. In diesem Fall sind die Urschriften auf der ersten Seite mit einem klar sichtbaren Hinweis "Urschrift-rückgabepflichtig" zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kilinc

Justizangestellte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Amtsgericht Kehl, Hermann-Dietrich-Straße 6, 77694 Kehl
Telefon 07851 48504-0 · Telefax 07851 48504-235 oder 267 · E-Mail poststelle@agkehl.justiz.bwl.de (keine Anträge, Klagen, Rechtsmittel u.ä.) · Internet www.Amtsgericht-Kehl.de
Sprechzeiten Montag - Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.30 Uhr

4 C 267/23

Verfügung

In Sachen

Hlal, B. u.a. ./. Dammer, C.
wg. Schadensersatzes

Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

2.1. Die beklagte Partei hat die Absicht der Verteidigung binnen einer
Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwidern, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

2.3. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

3. Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:

Anlagen mit den Nummern, 11, 12, 14, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 27 und 28 wurden nicht mit der Klage eingereicht.

Die Klage erscheint nicht im vollen Umfang schlüssig.

Klageantrag zu 1:

Unklar ist, auf welcher Rechtsgrundlage eine „Entschädigung“ von drei Monatsmieten geleistet werden soll.

Klageantrag zu 2:

Hier ist kein konkreter Klageantrag gestellt. Freiheitsstrafe und Geldstrafe können durch das Zivilgericht nicht ausgesprochen werden. Dieser Teil der Klage ist daher derzeit unzulässig.

Klageantrag zu 3:

Das Gericht legt den Antrag so aus, dass die Beklagtenseite verurteilt werden soll, 6119 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % ab Rechtshängigkeit zu zahlen. Allerdings ist nicht klar, aus welchem Rechtsgrund dies geschehen soll. Die Kläger scheinen Mietminderungen geltend zu machen. Hierfür müsste vorgetragen werden, welche Mietzahlungen für welchen Monat in welcher Höhe erbracht wurden und in welcher Höhe diese unberechtigt waren.

Klageantrag zu 4.:

Hier machen die Kläger offenbar Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs geltend. Die Beschädigung ihres Eigentums mit einem Schaden von 500 Euro müssten die Kläger genau darlegen. Welche Gegenstände sind wie beschädigt worden. Unklar ist auch, warum eine Mietdifferenz für 3,5 Jahre verlangt wird. Hier müsste angegeben werden, wann der Wohnungswechsel erfolgte. Weiter ist nicht vorgetragen, warum eine Kündigung wegen Eigenbedarfs nur vorgetäuscht gewesen sein soll.

Die Kläger werden gebeten, geordnete Klageanträge zu stellen.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Sendel
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Kehl, 02.11.2023



Kilinc, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig